

## Satzung des Vereines „Neue Arbeit – Neue Kultur Kiel e.V.“

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Neue Arbeit-Neue Kultur Kiel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kiel, Wissenschaftszentrum, Fraunhoferstraße 13, 24118 Kiel.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

#### *Präambel*

*Die Neue Arbeit Neue Kultur (NANK) versteht sich als Motor für eine Entwicklung aus der jetzigen Ökonomie, Politik, Gesellschaft und Kultur hin zu einer Ganzheit, die humaner und intelligenter ist. NANK legt den Schwerpunkt auf pragmatische Schritte, die sofort umgesetzt werden können, damit die Art, in der Menschen ihren Lebensunterhalt sichern, transformiert wird. Grundlegende Elemente sind individuelle Eigenständigkeit, persönliche Freiheit und Engagement für und in der Gemeinschaft.*

*Der Verein lebt bürgerschaftliches Engagement in einem ganzheitlichen Weltbild, welches durch eine respektvolle Haltung gegenüber der gesamten Schöpfung Ausdruck findet. Der Verein tritt für Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges gesellschaftliches Engagement und für nachhaltiges Wirtschaften ein. Der Verein orientiert sich an den Grundwerten der Freiheit und Demokratie und ist eine neutrale, unparteiische und nicht-religiöse Organisation.*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die wirtschafts-, sozialwissenschaftliche Forschung und Förderung der Bildung auf dem Gebiet von nachhaltiger Entwicklung im Sinne der **Präambel**.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) empirische wirtschafts-, sozialwissenschaftliche Forschung, Recherche und Evaluation auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit gesellschaftlicher Arbeit;
- 2) Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und Weiterbildungsmaßnahmen national und international;
- 3) die Förderung und Koordination wissenschaftlicher Arbeiten der Mitglieder sowie der nationalen und der internationalen Zusammenarbeit u.a. durch Symposien, Hearings, Workshops, die allen Interessierten offen stehen;
- 4) die Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Veröffentlichungen auf diesem Gebiet insbesondere durch Schaffung von Kooperationen im Rahmen nationaler und internationaler Netzwerke;
- 5) Bereitstellung von Daten, Informationen und Forschungsergebnissen durch Onlinepräsenz;
- 6) Erstellung von Bildungslehrgängen zum Thema Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung sowie der Förderung der Toleranz und Interkulturalität;

- 7) Förderung und Betreuung von Projekten zum bürgerschaftlichen Engagement hin zu einer Nachhaltigkeitskultur bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Multiplikatoren;
- 8) Entwicklung, Implementierung und kontinuierliche Verbesserung eines zu entwickelnden Qualitätssystems zur Beurteilung von Prozessen, Leistungen und Produkten hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und ihrer Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck durch ihre Mitarbeit oder/und finanzielle Unterstützung fördern.

2. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder.

3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied gestellt werden.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod bzw. dem Erlöschen des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 5 Ausschlussverfahren**

1. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes, der schriftlich mitzuteilen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2. Legt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch ein, der schriftlich zu erfolgen hat, so ruht die Mitgliedschaft bis zur schnellstmöglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, die dann entscheidet.

3. Das betroffene Mitglied muss zu dieser Mitgliederversammlung geladen werden.

4. Das Mitglied kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse als Neinstimmen).

5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern: Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schriftführer(-in), Kassenwart, Pressesprecher(-in). Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so benennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er tagt jedoch mindestens einmal im Quartal.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

6. Beschlüsse des Vorstands sind ausschließlich in Präsenzsitzungen zu fassen.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Beirat**

1. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands zur Förderung der Vereinszwecke. Der Beirat soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die aufgrund ihrer Kompetenz und Erfahrung die unterstützende Beratung in organisatorischen und fachlichen Fragen durchführen können.

2. Die Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.

3. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Schriftverkehr mit Mitgliedern**

Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie entscheidet über

- a) die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins,
- b) Satzungsänderungen (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich),
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Beirates sowie zweier Rechnungsprüfer,
- e) Änderungen des Vereinszwecks (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich).

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.

4. Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung brieflich oder elektronisch ein.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

6. Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Fördermitgliedern steht ein Rede-/Antragsrecht zu.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den von dieser Satzung ausdrücklich anders geregelten Fällen.

8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

#### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

#### **§ 13 Rechnungsprüfung**

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Zwei Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

#### **§ 14 Auflösung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Kann aufgrund der geringen Teilnehmendenzahl der Mitgliederversammlung kein Beschluss zur Auflösung erfolgen, wird binnen eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dann eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Kiel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Bei Vereinsauflösung sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.